

**FH Salzburg**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der Fachhochschule Salzburg
GmbH zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit
dem das UG 2002 geändert werden soll**

Puch/Salzburg, 14. Jänner 2021
GZ: 2020-0.723.953/
STURE

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert werden soll sowie für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Wir möchten einige der geplanten Änderungen herausgreifen und bewerten: Als positiv anzumerken gilt, dass die Begriffsbestimmung in § 51 Abs. 2 Z 26 des UG-Entwurfs betreffend gemeinsamer Studienprogramme einer klareren Struktur folgen soll. Dies trägt zur Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen sowie zwischen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen bei.

Kritisch wird jedoch gesehen, dass die eindeutige Verankerung der Durchlässigkeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen auf Bachelor-Master und Master-Doktorats-Ebene aus dem Gesetz entfernt und von allgemeinen Zulassungsregelungen abgelöst wurde (vgl. etwa § 64 und die geänderten Begriffsbestimmungen in § 51). Leider wird dadurch das Ziel der Förderung der Durchlässigkeit konterkariert, da gerade durch den früheren Wortlaut Klarheit für die angehenden Doktorand*innen geschaffen wurde. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Weiterbildungsbereichs im Universitätsgesetz soll Durchlässigkeit gewährleistet werden, dass unerheblich woher ein akademischer Grad kommt - kein Unterschied besteht für einen Anschluss an andere Studien. Unserer Ansicht nach könnte es dementsprechend massive Folgen für FH-Absolvent*innen nach sich ziehen, würden diese spezifischen Durchlässigkeitsregelungen wegfallen.

Außerdem ersuchen wir um die Streichung der Passage in § 22 Abs 2 Z 2 HS-QSG. Mit dieser Änderung ist geplant die Audit-Prüfbereiche im Bereich „Studien und Lehre“ (vgl. § 22 Abs. 2 Z 2) um den Textteil „insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ zu erweitern. Curricula sind dabei zweifelsfrei so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Diese neue Regelung wäre aber aus unserer Sicht zu beanstanden, da Kriterien der Programmakkreditierung („angemessenen Verteilung der ECTS Anrechnungspunkte“) in die Audit-Prüfbereiche übernommen werden.

Wir bitten, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Walter & Mag. Raimund Ribitsch
Geschäftsführung



FH-Rektor Prof. Mag. Dr. Gerhard Blechinger
FH-Kollegiumsleiter